

### Name, Zweck und Sitz des Vereins

1) Die „Gemeinschaft St. Georg e. V.“ ist ein Zusammenschluß von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).

2) Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben der DPSG ideell und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit der DPSG bleibt unangetastet.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können Freunde und Gönner des Pfadfindertums sowie Eltern von Pfadfindern sein.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitritts-erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschuß aus wichtigem Grund,
- durch Ausschuß, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Kalenderjahre lang keine Zuwendungen gemacht hat.

3) Über die Aufnahme oder den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschuß eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

### Spenden

Die Festlegung des Spendenbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### Vorstand

1) Zum Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- drei Beisitzer.

2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt keine Neuwahl. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

3) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung nach den Vorschlägen der Mitgliederversammlung.

4) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

6) Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Vorstandssitzung müssen zehn Tage liegen. Der Einladung ist die vom 1. Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung beizufügen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

7) Der Vorstand hat mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Überprüfung der gesamten Bücher durch die gewählten Kassenprüfer zu veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage liegen. Anträge der

Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4) Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Spendenbeitrag bezahlt haben, ruht.

5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassensprüfer,
2. Die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung,
3. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,

4. den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

#### Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bischöflichen Stuhl in Regensburg, der es der DPSG erhält oder für deren Zwecke zu verwenden hat.

Regensburg, den 04. März 1998

Satzung



Gemeinschaft

St. Georg e.V.